

5. sieben Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bis zu fünf Jahren;
6. zehn Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren;
7. fünfzehn Jahre bei einer Verurteilung wegen Rückfallstraftaten gemäß § 44 StGB oder bei einer Verurteilung gemäß den speziellen Rückfallbestimmungen des Besonderen Teils des StGB, wenn auf eine Strafe mit Freiheitsentzug von mindestens zwei Jahren erkannt wurde.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf die gerichtliche Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung getilgt wird, beträgt fünf Jahre.

(3) Die Frist, nach deren Ablauf die gerichtlich angeordnete Entmündigung getilgt wird, beträgt fünf Jahre.

Anmerkung: Vgl. auch Anm. zu § 27 StRG.

§27

Tilgungsfristen bei Verurteilungen Jugendlicher

(1) Die Frist, nach deren Ablauf Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher getilgt werden, beträgt

1. ein Jahr bei einer Verurteilung mit einem öffentlichen Tadel;
2. zwei Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten sowie bei einer Verurteilung zu Jugendhaft;
3. drei Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren;
4. vier Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bis zu vier Jahren;
5. sechs Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf die Verurteilung zu einer Geldstrafe getilgt wird, beträgt ein Jahr.

Anmerkung: Zur Tilgungsfrist bei einer bis zum 4. 5.1977 ausgesprochenen Arbeitserziehung oder Einweisung in ein Jugendhaus vgl. § 7 des 2. StÄG. Er lautet:

„(1) Die Frist für die Tilgung im Straf-

register beträgt bei einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochenen

- Einweisung in ein Jugendhaus 2 Jahre,
- Arbeitserziehung gemäß § 249 Abs. 1 des Strafgesetzbuches 3 Jahre,
- Arbeitserziehung gemäß § 249 Abs. 3 des Strafgesetzbuches 5 Jahre.

(2) Die Tilgungsfrist beginnt an dem nach der Verwirklichung, Verjährung oder dem Erlaß der Strafe folgenden Tag.“

§28

Tilgung bei Verurteilung auf Bewährung

(1) Eine Verurteilung auf Bewährung wird im Strafregister nach Ablauf der Frist getilgt, die der Tilgungsfrist der Freiheitsstrafe, die dem Verurteilten für den Fall der schuldhaften Verletzung seiner Pflichten angedroht wurde, entspricht. Die Tilgung darf nicht erfolgen, bevor die Bewährungszeit abgelaufen ist.

(2) Ist bei Ablauf der Tilgungsfrist gegen den Verurteilten ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer während der Bewährungszeit begangenen Straftat eingeleitet, darf die Verurteilung auf Bewährung erst getilgt werden, wenn das erneute Strafverfahren rechtskräftig beendet ist, ohne daß auf eine eintragungspflichtige Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit erkannt wurde.

§29

Tilgung der Zusatzstrafen

(1) Zusatzstrafen und andere gerichtliche Verpflichtungen, Empfehlungen und Maßnahmen werden gleichzeitig mit der Hauptstrafe getilgt. Werden sie erst nach der Hauptstrafe verwirklicht, verlängert sich die Tilgungsfrist um den Zeitraum ihrer Verwirklichung.

(2) Zusatzstrafen, die auf unbegrenzte Zeit ausgesprochen wurden, werden getilgt, wenn sie durch Amnestie, Gnadenerweis oder gerichtliche Entscheidung erlassen oder aufgehoben wurden und auch die Hauptstrafe getilgt ist.

Wurde die Zusatzstrafe nachträglich begrenzt, gilt Abs. 1 entsprechend.

§30

Tilgung sonstiger Entscheidungen der Rechtspflegeorgane

(1) Die vorläufigeEinstellung des Verfahrens durch das Untersuchungsorgan, den Staatsanwalt und das Gericht wird getilgt,